

Amtsblatt Nr. 32 vom 08. August 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Hofwirt“
für die Grundstücke Fl.-Nrn. 5/5, 6 und 21
(Salzburger Straße 21), jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall 1

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
Vom 26.07.2023 2

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung der Einstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan „Am Kirchholz“ mit
Integriertem Grünordnungsplan und zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans
für die Grundstücke Fl. Nr. 158/15 (Teilfläche), 196/16 (Teilfläche), 200/2, 202,
202/1 (Salzburger Straße 64 Landratsamt), 203 (Oberhöller Weg) und 219/5,
jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall 3

Stadt Laufen

20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“
der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);
(Az. 12-Mi-6102.09-20) 4

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „ANL“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6102.16) 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Bebauungsplans
„Römerstraße-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Pfungstlerlehen“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 7

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Artenreit-Süd“
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB 8

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenem Sparkassenbuch 9

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 10

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Hofwirt“ für die Grundstücke Fl.-Nrn. 5/5, 6 und 21
(Salzburger Straße 21), jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung vom 25.07.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Hofwirt“ für die Grundstücke Fl.-Nrn. 5/5, 6 und 21 (Salzburger Straße 21), jeweils Gemarkung Sankt Zeno, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Damit wird der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 25.07.2023 Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Hofwirt“.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadtverwaltung – Stadtbauamt – Zimmer 101 im Neuen Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Reichenhall, den 27. Juli 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen Vom 26.07.2023

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlIG) gilt die in § 2 dieser Verordnung festgesetzte Ladenöffnungszeit.

§ 2

1. Verkaufsstellen dürfen jährlich im Kernbereich der Stadt Bad Reichenhall
 - a) am vorletzten Sonntag vor Ostern aus Anlass des „Josefi-/Ostermarktes“,
 - b) am letzten Sonntag im September aus Anlass des „Rupertimarktes“,
 - c) am letzten Sonntag im November aus Anlass der Eröffnung des Christkindmarktesjeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr für Kunden geöffnet sein.
2. Der Kernbereich der Stadt Bad Reichenhall nach Abs. 1 ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

1. Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu sein.
2. Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beachten (Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz usw.).

§ 4

1. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung der Einstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan „Am Kirchholz“ mit integriertem Grünordnungsplan und zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke Fl. Nr. 158/15 (Teilfläche), 196/16 (Teilfläche), 200/2, 202, 202/1 (Salzburger Straße 64 Landratsamt), 203 (Oberhöller Weg) und 219/5, jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall beschloss in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Kirchholz“ für die Grundstücke Fl. Nr. 200/2, 202, 202/1, 203 und 219/5, jeweils Gemarkung St. Zeno für die Neuerrichtung eines Dienstgebäudes für das Landratsamt sowie die Errichtung eines neuen Wohnquartiers.

Gleichzeitig wurde die Einleitung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens erforderlich, da mit dem Bebauungsplan bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen als Bauflächen überplant werden sollten und der rechtsgültige Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 für diese Flächen Landwirtschaft und allgemeine Grünfläche darstellt. Für das Grundstück Salzburger Straße 64 a und b stellt der Flächennutzungsplan Gemeinbedarfsfläche dar. Da auf dieser Fläche eine Wohnbebauung geplant war, war auch für die Fläche ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Regelverfahren in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Vorausgegangen war der Beschluss des Kreistages vom 20. November 2017 für den Neubau eines Landratsamtes in Bad Reichenhall.

In seiner Sitzung am 19. März 2019 hat der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall die Umstellung des Verfahrens von § 12 BauGB auf ein Regelverfahren umgestellt.

Die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 25. März 2019 bis einschließlich 18. April 2019 statt. Das Ergebnis ist in die Planung eingeflossen. Zeitgleich fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, statt.

Die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23. Oktober 2019 bis einschließlich 25. November 2019 statt. Parallel dazu fand die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die im Rahmen dieser Beteiligungen vorgetragenen Belange führten zur Änderung der Planinhalte. Mit den Änderungen waren die Grundzüge der Planung berührt. Daraus ergab sich das Erfordernis erneuter Beteiligungen im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Eine Weiterbearbeitung der Verfahren wurde ruhend gestellt, da mit der Corona Pandemie eine weitere Entwicklung über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Kreisverwaltung nicht abgeschätzt werden konnte.

Der Kreistag hat nunmehr in seiner Sitzung am 12. Mai 2023 die Aufhebung aller Beschlüsse zum Neubau eines Landratsamtes gefasst. Damit ist das Planerfordernis weggefallen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2023 die Einstellung der Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Kirchholz“ und zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Bad Reichenhall, den 14. Juli 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“ der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB); (Az. 12-Mi-6102.09-20)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 20. Änderung des Bebauungsplan Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“ gefasst. Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2023 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 17.05.2023 wird in der Zeit vom

09. August bis 08. September 2023

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

Hinweis:

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten.

Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden, die bevorzugt elektronisch übermittelt werden sollen. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nach § 4 a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im hier durchgeführten beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen sowie die schalltechnische Untersuchung werden mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen und Arbeitsbereich Immissionsschutz), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Informationen betreffen unter anderem die Siedlungs- und Raumstruktur, sowie das Maß der baulichen Nutzung. Die Ergebnisse der fortgeschriebenen schalltechnischen Untersuchung wurden in die Entwurfsplanung eingearbeitet.

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:

Hierzu sind keine Informationen verfügbar.

Orts- und Landschaftsbild, Boden:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Bay. Landesamt für Denkmalpflege sowie des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein. Sie betreffen unter anderem die Siedlungs- und Raumstruktur, Nutzungsart und –umfang, mögliche Altlasten und Bodendenkmalpflege.

Wasser:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, privates Entwässerungskonzept. Die Informationen beziehen sich in erster Linie auf Grundwasser, Wasserversorgung, Niederschläge, Regenwassernutzung, Abwasserbeseitigung und mögliche Altlasten.

Laufen, den 02. August 2023

Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „ANL“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6102.16)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 16 „ANL“ gefasst.

Der seit 22.06.1993 rechtskräftige Bebauungsplan wurde damals aufgestellt, um die Erweiterung der ANL insbesondere um ein Unterkunftsgebäude zu ermöglichen. Mit dem Erwerb und dem Umbau des ehemaligen Klosterareals in der Freilassinger Straße wurde diese Planung nicht mehr weiterverfolgt und der Bebauungsplan in seiner Gesamtheit obsolet.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 20.06.2023 mit Begründung wird in der Zeit vom

09. August bis 08. September 2023

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum

im Rathaus der Stadt Laufen,
Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jew. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 01. August 2023

Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Römerstraße-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 25. Juli 2023 die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Römerstraße-Ost“ in der Fassung vom 18. Juli 2023 als Satzung beschlossen.

Mit der Neuaufstellung soll im Geltungsbereich dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden. Ziel der Gemeinde ist es durch das gemeindliche Konzept der Preisdämpfung wohnortnahen und bezahlbaren Wohnraum für Familien zu schaffen und dadurch nachhaltig die Wohnraumversorgung zu sichern. Durch die Neuaufstellung wird die Errichtung von insgesamt 16 Reihenhäusern und 8 4-Zimmer-Dachgeschosswohnungen mit Tiefgarage sowie 4 Einfamilienhäusern ermöglicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Römerstraße-Ost“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer 102 in 83404 Ainring während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenfalls kann der Bebauungsplan auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de unter der Rubrik „Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren abgeschlossen – im Bereich 6 eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB: Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Ainring schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB: Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 02. August 2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Pfungstlerlehen“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 16.08.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Pfungstlerlehen“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Bebauung zwischen den Grundstücken Untersteiner Straße 72 a und Untersteiner Straße 76 a.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Pfungstlerlehen“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 02. August 2023
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

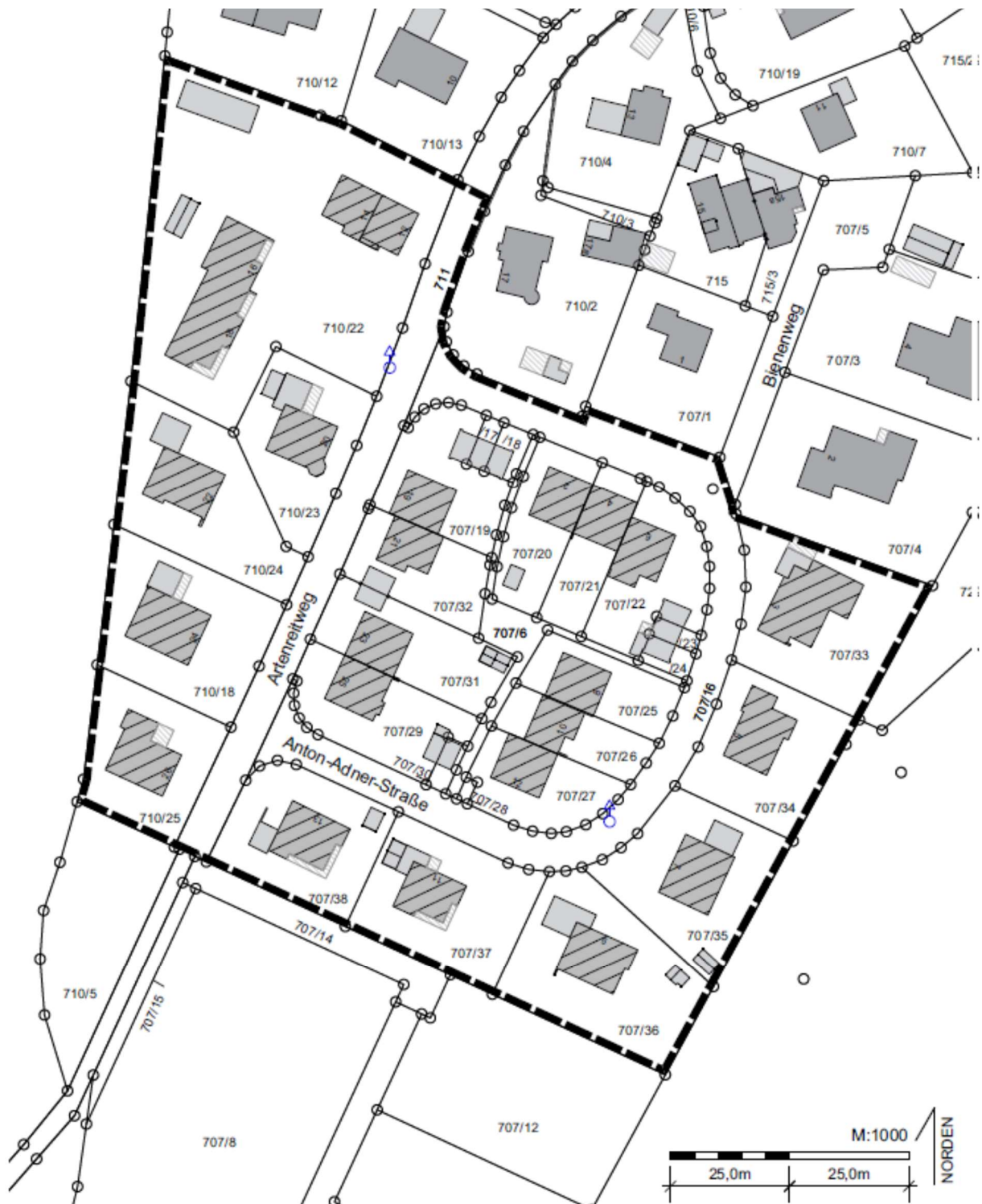
Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Artenreit-Süd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 31.08.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Artenreit-Süd“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortszentrums Unterstein und umfasst die Anwesen Artenreitweg 12 bis 26, sowie die kompletten Anwesen der Anton-Adner-Straße, ausgenommen des Anwesens Anton-Adner-Straße 1, und ist in nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Dort kann sich die Öffentlichkeit auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die Änderung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung ist eine nachhaltige Festigung des Siedlungsgebietes zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs. Durch die geplante Innenverdichtung soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden.

Schönau a. Königssee, den 01. August 2023
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengangenen Sparkassenbüchern

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3 412 156 659

wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 31. Juli 2023
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**

Bek. Nr. 10

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung des ZRF Traunstein wurde im oberbayerischen Amtsblatt Nr. 19 vom 21.07.2023 veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 17 Satz 2 der Verbandssatzung weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

Traunstein, den 29. Juni 2023
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Siegfried Walch, Landrat und Verbandsvorsitzender